

Geschäftsverzeichnismrn. 921, 922 und 927
Urteil Nr. 78/96 vom 18. Dezember 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 bezüglich des Schutzes und des Wohlbefindens von Tieren.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 15. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 16. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben J. Van Hove, wohnhaft in 1745 Opwijk, Perreveld 20, Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 bezüglich des Schutzes und des Wohlbefindens von Tieren (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 1995) und J. Van Slycke, wohnhaft in 9031 Drongen, Veerstraat 55, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3 und 10 desselben Gesetzes vom 4. Mai 1995, wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Mit am 17. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief nahm der Kläger J. Van Slycke seine Nichtigkeitsklage insofern zurück, als sie sich gegen Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes richtet.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben ebenfalls Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 11 des vorgenannten Gesetzes vom 4. Mai 1995, wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung: R. Havermans, wohnhaft in 2381 Weelde, Koning Albertstraat 129, R. Daemen, wohnhaft in 2470 Retie, Pijlstraat 5, M. Vanwetswinkel, wohnhaft in 2491 Olmen, Berkenlaan 5, M. Van Der Mierden, wohnhaft in 3920 Lommel, Luckersteenweg 188, F. Arduwie, wohnhaft in 2460 Kasterlee, Lichtaartsebaan 39, J. Van Nooten, wohnhaft in 2470 Retie, Pontfort 155, B. Vos, wohnhaft in 2230 Herselt, Aarschotsesteenweg 142, J. Peeters, wohnhaft in 9150 Kruikebeke, Boerenstraat 54, M. Wernaerts, wohnhaft in 2470 Retie, Looiendsebergen 22, A. Clè, wohnhaft in 2200 Noorderwijk, Morkhovenseweg 6, F. Claes, wohnhaft in 2491 Olmen-Balen, Schootstraat 9, J. und E. Coomans, mit Sitz in 2450 Meerhout, Melsebaan 103, P. De Langhe, wohnhaft in 9240 Zele, Vlietstraat 61, G. De Frenne, wohnhaft in 9230 Wetteren, Smetledesteenweg 151, S. Arijs, wohnhaft in 9320 Erembodegem, Kapellestraat 21, J. Verstraeten, wohnhaft in 9968 Oost-Eeklo, Kerrestraat 51, G. Beurms, wohnhaft in 9230 Wetteren, Westringstraat 56, R. Peeters, wohnhaft in 1755 Gooik, Oplombeekstraat 11, P. Van Ertvelde, wohnhaft in 9220 Hamme, St. Annastraat 64, F. Van den Elsen, wohnhaft in 9255 Buggenhout, Achterdenken 24, H. De Gols, wohnhaft in 9310 Meldert, Zwaneveld 2, J. Spinoy, wohnhaft in 1745 Opwijk, Perreveld 9,

E. Van Puyenbroeck, wohnhaft in 9190 Stekene, Hellestraat 145A, M. Van Linden, wohnhaft in 2890 Oppuurs, Oude Heirbaan 1, E. Roelands, wohnhaft in 9150 Bazel, Portugezenstraat 28, L. Schaerlaken, wohnhaft in 2870 Puurs, Eikevlietlaan 32, L. Beerden, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Schansstraat 17, M.J. Verlent-Van Oevelen, wohnhaft in 9150 Kruibeke, Daalstraat 93, die Clerckx Mathieu Boomerhof GmbH, mit Sitz in 2000 Antwerpen, Blauwtorenplein 4, I. Marist, wohnhaft in 9667 Sint-Maria-Horebeke, Den Daele 5, F. Peffer, wohnhaft in 2550 Kontich, Rubensstraat 141, R. Van Damme, wohnhaft in 9371 Denderbelle, Denderstraat 14, J.-P. Smets, wohnhaft in 4683 Vivegnis, rue Joseph Wauters 59, und die Domaine Dupéry J. Meeselle AG, mit Sitz in 4460 Grâce-Hollogne, chaussée de Liège 69.

J. Van Hove und die zu B genannten klagenden Parteien beantragten ebenfalls die einstweilige Aufhebung von Artikel 11. In seinem Urteil Nr. 16/96 vom 5. März 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. April 1996) hat der Hof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 16. und 30. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende in den jeweiligen Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 30. Januar 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen, die Verbindungsanordnung und die Klagerücknahme von J. Van Slycke wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1996.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 15. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Van Hove und J. Van Slycke, mit am 26. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927, mit am 2. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Januar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Oktober 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1996

- erschienen

. RA K. Vandamme *loco* RA N. Van De Velde, in Oudenaarde zugelassen, für J. Van Hove und J. Van Slycke,

. RA L. Vermeulen, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927,

. RA A. Vastersavendts, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. In rechtlicher Beziehung

- A -

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

##### *Klageschriften*

A.1.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 sei eine natürliche Person, die als ambulante Händler Hunde und Katzen verkaufe. Das sei seine einzige und ausschließliche Berufstätigkeit, die darin bestehe, daß der Kläger Hunde und Katzen auf öffentlichen Straßen, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten zum Kauf anbiete und verkaufe und daß er somit nicht über einen seßhaften Handelsbetrieb verfüge. Seine Rechtslage werde durch den angefochtenen Artikel 11 eindeutig direkt und ungünstig betroffen, da er sich seit dem 1. Januar 1996 in der völligen Unmöglichkeit befinde, seinen Beruf noch weiter auszuüben, was zu hohen Verlusten führe. Diese Verluste würden für ihn einen Konkurs unabwendbar machen.

A.1.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 922 sei ebenfalls Tierhändler, der mit verschiedenen nichtgeschützten Tieren handle, darunter - mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit - Tiere, die nicht in der in der angefochtenen Bestimmung genannten, allerdings noch zu erlassenden Liste aufgeführt sein würden. Der Kläger könne dem Tierhaltungsverbot nur dann entgehen, wenn er Tiere nur kurzfristig halte und vorher eine schriftliche Vereinbarung mit einem Tiergarten, einem Laboratorium, einer anerkannten Privatperson, einem Zirkus oder einer Wanderausstellung abschließe. Der Kläger habe ein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung, weil er daran gehindert werden könnte, seinen Beruf ganz oder teilweise weiterhin auszuüben.

A.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 seien alle Händler, die Hunde und Katzen auf öffentlichen Märkten verkaufen würden und durch die angefochtene Bestimmung « unglücklich getroffen und sogar direkt in ihrem Broterwerb gefährdet würden ».

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Im Gegensatz zu dem, was er selbst behauptete, sei der Kläger Van Hove nicht nur ambulante Hunde- und Katzenhändler, sondern vielmehr treibe er auch Handel mit verschiedenen anderen Tieren, und zwar ebenfalls in Niederlassungen in Aalst und Assen. Weder dieser Kläger noch andere Kläger würden in die Unmöglichkeit versetzt, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Der von ihnen ausgeübte Beruf werde lediglich eingeschränkt. Außerdem verkaufe der Kläger Van Hove ebenfalls Zubehör, Ausrüstung, Nahrungsmittel und verwandte Artikel für die Pflege und Haltung von Tieren und könne er auch andere Tiere als Hunde und Katzen züchten. Auch die übrigen Kläger könnten keineswegs geltend machen, daß sie sich in der völligen Unmöglichkeit befänden, ihren Beruf auszuüben, da weder von einem absoluten Einkommensausfall die Rede sei, noch davon, daß aufwendige Investitionen nutzlos würden. Einzig und allein werde die Ausübung des Berufs eingeschränkt, aber dies sei kein ausreichender Grund, weshalb die Rechtslage des Klägers durch die angefochtene Rechtsnorm derart ungünstig beeinflußt werden könnte, daß auf das Vorhandensein des erforderlichen Interesses zu schließen wäre.

A.2.2. Was den Kläger Van Slycke betrifft, sei darauf hinzuweisen, daß sein Interesse keineswegs aktuell bzw. bereits vorhanden wäre, da - wie der Kläger übrigens selbst einräume - er das Einschreiten des Königs zur Durchführung des Gesetzes abzuwarten habe, um irgendeinen Nachteil nachweisen zu können. Die Einschränkungen der Ausübung des Berufs seien von bestimmten Voraussetzungen abhängig; der Kläger der einräume, daß die Einschränkungen noch nicht vorhanden seien, könnte, wenn diese Einschränkungen vom König eingeführt würden, eventuell daran gehindert werden, seinen Beruf auszuüben, aber dies bedeute gleichzeitig, daß die Einschränkung zur Zeit nicht gegeben sei, weshalb er nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise. Außerdem dürften Tiere, die nicht in der vom König festzulegenden Liste aufgeführt seien, dennoch von Tierhandlungen gehalten werden, vorausgesetzt, daß diese die Tiere nur kurzfristig halten würden und vorher eine schriftliche Vereinbarung mit natürlichen oder juristischen Personen im Sinne der Ziffern 1°, 2°, 3° b) und 7° abgeschlossen hätten.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.3.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 betont, daß er hinsichtlich seines Interesses dem Hof gegenüber keine unrichtigen Angaben gemacht habe. Er betreibe zur Zeit - nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Gesetzesbestimmungen - in Charleroi notgedrungen ein Handelsgeschäft. Er betont, daß sein Interesse zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Klageschrift zu beurteilen sei, als es noch kein seßhaftes Handelsgeschäft gegeben habe.

Der Kläger weise tatsächlich ein Interesse auf, da er völlig außerstande sei, seinen Beruf als ambulanter Hunde- und Katzenhändler auszuüben. Der Umstand, daß der Kläger überdies notgedrungen auf eine seßhafte Handelstätigkeit umgestiegen sei, ziehe für ihn immer noch erhebliche Verluste nach sich, weshalb die Gefahr eines Konkurses nicht gebannt sei. Schließlich würden die vom Kläger verkauften Zubehörartikel nur einen kleinen Teil seines Umsatzes darstellen, der sicherlich nicht ausreiche, um die durch das Berufsverbot entstandenen Verluste wettzumachen. Genausowenig sei er in der Lage, sich ohne weiteres auf den Verkauf anderer Tierarten umzustellen, da die Fachkenntnisse und die Erfahrung, die er im Bereich des Verkaufs von Hunden und Katzen erworben habe, beim Verkauf anderer Tierarten von keinerlei Nutzen seien.

A.3.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 922 beharrt auf seiner Rechtsauffassung bezüglich seines Interesses, indem er darauf hinweist, daß er jetzt ein Gesetz anzufechten habe, auch wenn ihm der Inhalt der Liste nicht bekannt sei, weil zu dem Zeitpunkt, wo diese Liste veröffentlicht werde, die Frist für die Klageerhebung beim Hof unwiderruflich abgelaufen sein werde.

A.3.3. Das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 gehe aus den vorgelegten Angaben bezüglich ihrer Einkünfte hervor. Der Umstand, daß die klagenden Parteien ihr Geschäft unter anderen Umständen fortführen könnten, sei aus mehreren Gründen zu bestreiten. Die Kläger könnten nämlich nicht das Risiko eingehen, zwecks Durchführung des Gesetzes ein seßhaftes Handelsgeschäft zu mieten. Kaufleute, die ein seßhaftes Handelsgeschäft betreiben würden, müßten ihren Mietverpflichtungen nachkommen; anderenfalls seien sie gezwungen, ihr Geschäft aufzugeben, wobei mit der vorzeitigen Kündigung Kosten verbunden seien. Schließlich sei der Marktverkauf von Hunden und Katzen für die meisten Händler bestimmt ihre überwiegende Tätigkeit, die keine übertriebenen Investitionskosten nach sich ziehe, im Gegensatz zur Gründung eines seßhaften Handelsgeschäfts.

*Zur Hauptsache*

*Einzigter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 921 und 927*

A.4. Der Klagegrund geht in den beiden Rechtssachen von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

*Hinsichtlich des Artikels 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995*

*Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921*

A.5.1. Es gebe eine eindeutige doppelte Diskriminierung zwischen ambulanten Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern einerseits und, allgemeiner, zwischen ambulanten und seßhaften Tierhändlern andererseits angesichts der Tatsache, daß das Verbot des ambulanten Handels auch auf andere Tierarten ausgedehnt werden könne. Der Kläger untersuche, ob der Unterschied objektiv sei, ob die getroffenen Maßnahmen in Hinsicht auf das angestrebte Ziel adäquat seien und ob es zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel ein angemessenes Verhältnis gebe.

A.5.2. Der Unterschied zwischen Hunden und Katzen einerseits und anderen Tierarten andererseits werde nicht für objektiv gehalten, weil nicht gerechtfertigt werde, weshalb der Handel mit den ersten Tierarten auf andere Weise geregelt werden müsse als der ambulante Handel mit den anderen Tierarten, vor allem in bezug auf das Vermeiden von Spontankäufen und der damit gepaarten angeblichen Überpopulation, schlechten Lebensbedingungen der angebotenen Tiere und der höheren Krankheitsanfälligkeit bei den o.a. Tieren. Auch die Unterscheidung zwischen ambulante und seßhaftem Handel könne nicht angenommen werden, weil nicht

bewiesen werden könne, daß Spontankäufe in seßhaften Handelsbetrieben nicht vorkommen könnten, weil ebensowenig nachgewiesen werden könne, daß Überpopulation die nachteilige Konsequenz des Tierkaufs im ambulanten Handel sei, daß überdies genausowenig der Beweis erbracht werde, daß die Lebensumstände bei ambulant verkauften Tieren schlechter seien als bei von seßhaften Händlern verkauften Tieren.

A.5.3. Auch der adäquate Charakter der Maßnahme werde angefochten: «Spontankäufe » träten immer weniger auf und außerdem drohe der Verkauf von Tieren sich zu den Warenhäusern hin zu verschieben, wo der Verkauf zu niedrigeren Preisen erfolgen würde, was zu einer Zunahme von «Spontankäufen» und zur Überpopulation in den Tierheimen führen würde. Ebensowenig werde nachgewiesen, daß die Krankheitsanfälligkeit bei den im ambulanten Handel verkauften Tieren höher sei als bei den im seßhaften Handel - u.a. in den Warenhäusern - verkauften Tieren.

A.5.4. Es bestehe ebensowenig ein angemessenes Verhältnis zwischen dem angewandten Mittel und dem angestrebten Ziel. Es gehe nämlich um ein absolutes Verkaufsverbot von Hunden und Katzen auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten. Das angewandte Mittel, ein Berufsverbot, stehe deutlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, das auch durch eine strengere Reglementierung hätte erreicht werden können, die Auswüchse hätte beseitigen können und dem rechtmäßigen Wunsch vieler zuverlässiger, spezialisierter und gut ausgerüsteter Händler, ihren Beruf weiterhin ausüben zu können, entgegenkäme. Das allgemeine Berufsverbot werde jedoch sowohl bei den Händlern als auch bei den bei ihnen Beschäftigten zu einer sozialen Katastrophe führen, ohne daß es den ambulanten Händlern möglich sei, in so kurzer Zeit auf einen seßhaften Handel überzuwechseln.

Gleichzeitig sei gegen das Prinzip der Rechtssicherheit verstoßen worden, insofern der Beruf des ambulanten Hunde- und Katzenhändlers vom 1. Januar 1996 an verboten werde, während die Normen zur Führung eines Tierhandels noch in Ausführungserlassen festgelegt werden müßten, unbeschadet des Versprechens des zuständigen Ministers, den betroffenen Händlern in Erwartung der Verabschiedung der beabsichtigten Betriebsnormen eine zeitlich begrenzte Genehmigung von sieben Monaten zu erteilen. Das leiste der Rechtsunsicherheit überdies noch mehr Vorschub, insofern die ambulanten Händler, die auf einen seßhaften Handel überwechseln würden, Gefahr laufen würden, ihre Investition zu verlieren, wenn sie im nachhinein den Betriebsnormen nicht entsprächen.

#### *Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927*

A.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 würden auf die Diskriminierung zwischen ambulanten Hunde- und Katzenhändlern einerseits und seßhaften Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern andererseits hinweisen.

Die beanstandete Unterscheidung sei nicht objektiv, weil die angefochtene Bestimmung durch die Angst vor Spontankäufen inspiriert worden sei, die einerseits auf dem Markt seltener vorkämen, weil die Preise für Hunde und Katzen da höher lägen und die andererseits auch in anderen Formen des Hunde- und Katzenhandels als dem Marktverkauf vorkämen, während die Begründung ebensogut gelte für den Kauf anderer Haustiere, von denen einige der äußeren Erscheinung nach sogar viel Ähnlichkeit mit Katzen und Hunden aufweisen würden. Selbst wenn die Unterscheidung objektiv sei, dann bestehe noch keine Notwendigkeit für ein allgemeines Verbot, sondern es könnten passende Regelungen ausgearbeitet werden.

#### *Standpunkt des Ministerrats*

A.7.1. Die angefochtene Gesetzesbestimmung habe den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Auge. Deshalb habe der Gesetzgeber Beschränkungen beim Verkauf einiger Tiere auferlegen wollen, um dem unüberlegten Kauf derselben vorzubeugen. Unter den Haustieren seien es vor allem Hunde und Katzen, die das Interesse der Öffentlichkeit auf sich zögen, am verletzlichsten seien und zur Überpopulation bei den Haustieren beitragen. Das angestrebte Ziel sei demzufolge legal.

A.7.2. Das Kriterium der Unterscheidung sei objektiv und stütze sich auf die unwiderlegbare Feststellung und Wirklichkeit, daß bis auf den heutigen Tag Hunde und Katzen als Haustiere noch immer den meisten Erfolg bei der Öffentlichkeit hätten. Jährlich würden dreißig Prozent aller verkauften Hunde ausgesetzt, und in Tierheimen, in denen hauptsächlich diese zwei Tierarten landen würden, würde an einer sehr hohen Zahl von

Hunden und Katzen Euthanasie vorgenommen. Aus dieser Feststellung werde ersichtlich, daß der Kauf dieser Tiere, aus dem sich nicht automatisch zusätzliche Kosten ergäben, häufig unüberlegt erfolge, meistens unter dem Einfluß affektiver Gefühle.

Auch die Unterscheidung zwischen seßhaftem und ambulatem Handel - die auch in anderen Wirtschaftsregelungen vorkomme - sei im vorliegenden Fall angesichts der Tatsache, daß Käufe häufiger auf Märkten und bei Von-Haus-zu-Haus-Verkäufen unüberlegt erfolgen würden, sicher gerechtfertigt.

A.7.3. Die Unterscheidung sei auch adäquat, weil sie die Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzgebers ermögliche. Aus der Argumentation selbst der klagenden Parteien in bezug auf ihren Nachteil bei der weiteren Durchführung des Gesetzes ergebe sich, daß, weil ein großer Teil ihres Umsatzes verloren zu gehen drohe, sehr viele Tiere auf Märkten und unter den in der angefochtenen Gesetzesbestimmung genannten Bedingungen verkauft würden. Das Verkaufsverbot beuge dem Transport der Tiere unter schlechten Bedingungen, der Ausstellung in großer Hitze und strenger Kälte, der Ansteckung durch den Kontakt mit anderen Tieren an Ort und Stelle und der Mißhandlung zu Hause durch Käufer nach einem Spontankauf und schließlich der Aussetzung vor.

A.7.4. Hinsichtlich des Verhältnisses der angewandten Mittel zum angestrebten Ziel wird an erster Stelle erwähnt, daß das Gesetz vom 4. Mai 1995 in seiner Gesamtheit beurteilt werden müsse. Nicht nur nämlich habe die Änderung von Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 1986 nicht die von den klagenden Parteien behaupteten Folgen, sondern darüber hinaus enthalte das Gesetz auch für die klagenden Parteien schützende Maßnahmen. Indem er die angefochtene Maßnahme angenommen habe, habe der Gesetzgeber geurteilt, daß die angewandten Mittel im angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stünden. Der Vorschlag, den Tierhandel mit einem allgemeinen Verbot zu belegen, sei nicht angenommen worden. Der Gesetzgeber habe einen Mittelweg gewählt zwischen einem allgemeinen Verbot für alle Tiere, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztiere, und einem begrenzten Verbot für ausschließlich durch Privatpersonen und nichtzugelassene Händler verkaufte Hunde und Katzen.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921*

A.8.1. Die Unterscheidung zwischen Hunden und Katzen einerseits und andere Tierarten andererseits sei nicht objektiv. Die angebliche Überpopulation von Hunden in Tierheimen und die Vornahme von Euthanasie seien weitaus überzogen. Der Hinweis auf die in den Nachbarländern existierende Sachlage sei irrelevant, weil die dort angeführten Gründe, Hunde und Katzen - etwa hinsichtlich der Identifizierung - anders als andere Tierarten zu behandeln, nicht im Zusammenhang mit den angefochtenen Gesetzesbestimmungen geltend gemacht werden könnten. Ähnlich verhalte es sich mit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 1986, der den Kläger keineswegs in seiner Existenz bedrohe. Schließlich sei es genausowenig stichhaltig, daß Spontankäufe nur bei Hunden und Katzen vorkämen.

A.8.2. Auch die Unterscheidung zwischen dem ambulanten und dem seßhaften Handel sei nicht objektiv. Das Phänomen der Spontankäufe ereigne sich nämlich auch bei seßhaften Handelsgeschäften. Diese hätten nämlich im Schaufenster genauso sehr eine Hundehütte mit jungen Welpen, um zufällige Passanten heranzulocken und zum Kauf dieser Tiere zu bewegen. Außerdem seien ambulante Händler oft besser ausgerüstet als ihre seßhaften Kollegen, unter anderem im Bereich des Transports und der Hygiene. Sie würden im Gegenteil durch die Anwesenheit von Privatpersonen auf den Märkten in ein schiefes Licht gerückt. Schließlich sei auch das Argument zurückzuweisen, dem zufolge der Kläger, sobald er die entsprechenden Bedingungen erfülle, die Möglichkeit der Abweichung vom Verbot gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 genießen könnte, weil die Betriebsnormen immer noch nicht in der Vorbereitungsphase begriffen seien. Wenngleich der Beruf der ambulanten Hunde- und Katzenhändler abgeschafft worden sei, würden die Betriebsnormen noch nicht festliegen.

A.8.3. Auch die Angemessenheit der ergriffenen Maßnahme sei in Frage zu stellen. Der Umsatzrückgang des Klägers beweise keineswegs, daß Spontankäufe nunmehr ausgeschlossen wären. Das Problem der Spontankäufe - wenn es überhaupt eines gebe - werde sich nämlich bloß verlagern, etwa zu den Warenhäusern.

A.8.4. Schließlich sei auch die Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck in Frage zu stellen. Der Kläger habe sich keineswegs allen Artikeln des Gesetzes vom 4. Mai 1995 widersetzt, sondern nur dem durch Artikel 11 eingeführten Berufsverbot, das, wenn man das Gesetz vom 4. Mai

1995 insgesamt betrachte, in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung - dem Schutz und dem Wohlbefinden der Tiere - stehe. Diese Zielsetzung ließe sich nämlich auch durch eine strenge Reglementierung erfüllen, statt durch ein allgemeines Berufsverbot, welches zu sozialen Katastrophen Anlaß geben könne. Schließlich sei erneut darauf hinzuweisen, daß der König immer noch keinen Gebrauch gemacht habe von der Möglichkeit, Abweichungen von diesem Verbot zu gewähren. Auf diese Art und Weise entstehe ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927*

A.9.1. Die Kläger weisen darauf hin, daß es durchaus möglich sei, Maßnahmen zu ergreifen, damit Amateurzüchter den Markt nicht länger stören würden. Es sei ebenfalls möglich, eine adäquate Regelung auszuarbeiten, die sowohl angemessen als auch objektiv sei. Wenn die Behörde jedem Tierhändler ein bestimmtes Erfordernis auferlege, so sei dies eine objektive Maßnahme, die ohne jegliche Unterscheidung auf jeden anwendbar sei. Die Kläger beziehen sich auf Artikel 2 § 2 2<sup>o</sup> des Gesetzes vom 14. August 1986, der « ausdrücklich besagt, daß 'Käfigvögel, Aquariumfische, Weißmäuse sowie Kaninchen, Tauben und Fische, soweit sie nicht als Ertrags- bzw. Nutztiere gehalten werden, als Haustiere betrachtet werden' ». Da das neue Gesetz nunmehr nur auf Hunde- und Katzenhändler abziele, habe man zielbewußt ohne Zugrundelegung eines objektiven Kriteriums die Hunde- und Katzenhändler anvisiert, was eine grundsätzliche Diskriminierung darstelle, die durch kein objektives Kriterium begründet werde.

A.9.2. Es werde außerdem ein weder zulässiger, noch objektiver Unterschied unter bestimmten Händlern gemacht. Wenn ein Markthändler seine Tiere ausstelle, so gelte dies auch für einen Ladenbesitzer, der ohne weiteres Tiere in seinem Schaufenster, welches etwa auf einem Markt hinausgehe, zur Schau stellen könne. Die Kläger nehmen Bezug auf Artikel 3 5<sup>o</sup> und 6<sup>o</sup> des Gesetzes vom 14. August 1986, wo der Begriff des Handelsgeschäfts bzw. des Marktes definiert werde und *de facto* überhaupt nicht zwischen dem Tierhandel in einem Handelsgeschäft und dem Tierhandel auf einem Markt unterschieden werde. Die rein theoretische Unterscheidung sei rechtlich unzulässig.

A.9.3. Hinsichtlich der Motivierung mißachte der Gesetzgeber ebenfalls den Objektivitätsgrundsatz und lasse er sich durch das subjektive Empfinden der Größe des Tieres leiten. Physiologisch gebe es kaum einen Unterschied zwischen einer Katze und einem Kaninchen, aber auf den ersten Blick scheine es, daß Käfigvögel, Aquariumfische, Weißmäuse, Hamster, Kaninchen, Tauben und Fische sich weniger für Spontankäufe eignen würden, was überhaupt nicht der Fall sei. Es gebe also gar keinen Grund, zwischen Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern zu unterscheiden.

*Hinsichtlich des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1995*

*Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 922*

A.10.1. Der neue Artikel 3bis § 1 führe einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Haltern von Tierarten oder -gattungen, die in der in Paragraph 1 genannten Liste aufgeführt seien, und Haltern von Tierarten oder -gattungen, die nicht in dieser Liste aufgeführt seien, ein. Es seien allerdings keine gesetzlichen Kriterien vorgesehen, die die in dieser Liste genannten Arten oder Gattungen zu erfüllen hätten, weshalb es dem König völlig freistehe, Arten oder Gattungen hinzuzufügen bzw. zu streichen, und die Unterscheidung zwischen dem Aufgeführtsein und dem Nichtaufgeführtsein niemals objektiv sein könne.

A.10.2. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß der neue Artikel 3bis § 2 einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Tierhändlern einerseits und Tiergärten, Laboratorien, anerkannten Privatpersonen, Tierheimen, Zirkussen und Wanderausstellungen andererseits einführe. Es werde von dem in Paragraph 1 enthaltenen Verbot abgewichen, aber diese Abweichung gelte ohne Einschränkung für Tiergärten, Laboratorien, anerkannte Privatpersonen oder Privatpersonen, die die betreffenden Tiere bereits vor dem Inkrafttreten des betreffenden Erlasses gehalten hätten, Tierärzte, zeitweilige Aufenthalte in Tierheimen, Zirkusse und Wanderausstellungen, wohingegen Händler, die mit den gleichen Tieren handeln würden, diese nur kurzfristig zu halten berechtigt seien, unter der zusätzlichen Bedingung, daß eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit einem Tiergarten, einem Laboratorium, einer anerkannten Privatperson, einem Zirkus oder einer Wanderausstellung abgeschlossen worden sei. Für die Diskriminierung der Tierhändler werde allerdings keine Rechtfertigung gegeben; die Unterscheidung könne wohl kaum als objektiv bezeichnet werden. Vor allem das Wohlbefinden von

Tieren in bestimmten Tiergärten und Laboratorien sei durchaus fraglich.

Es könne außerdem bezweifelt werden, daß die in Artikel *3bis* § 2 vorgesehenen Abweichungen überhaupt adäquat seien, da diese keineswegs geeignet seien, den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere zu fördern. Insbesondere sei das Wohlbefinden der Tiere in Tiergärten und Laboratorien durchaus fraglich, welche nichtsdestoweniger berechtigt seien, nicht in der vom König festzulegenden Liste aufgeführte Tiere zu halten, obwohl das Wohlbefinden der Tiere dort nicht immer in zweckmäßiger Weise gewährleistet werde.

A.10.3. Schließlich unterscheide das neue Artikel *3bis* § 3 in ungerechtfertigter Weise zwischen einigen von den in Artikel *3bis* § 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen, die vom König mit einem Verbot des Haltens der von Ihm bestimmten Tiere belegt werden könnten, und den übrigen in Artikel *3bis* § 2 genannten natürlichen und juristischen Personen. Auch hier würden die Kriterien jedoch nicht festgelegt, so daß der König über einen Freibrief verfüge. Außerdem gelte das Verbot nur für einige von den in Paragraph 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, ohne Angabe der Gründe für die Unterscheidung unter diesen Personen, so daß auch in diesem Bereich völlig willkürlich vorgegangen werden könne. Auch hier seien die Abweichungen nicht adäquat; diese Bestimmung stelle eine Lockerung von Paragraph 2 dar, wobei der Gesetzgeber davon ausgehe, daß die somit gewährten Abweichungen eine potentielle Gefahr für das Wohlbefinden der Tiere beinhalten würden, so daß der König das Halten von bestimmten von Ihm anzugebenden Tierarten immerhin noch verbieten könnte. Diese Bestimmung betone also die inadäquate Beschaffenheit von Artikel *3bis* § 2.

A.10.4. Sämtliche vorgenannten Teile des neuen Artikels *3bis* stünden nämlich genausowenig in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung. Die Verwendung einer Liste sei unangemessen, da die Aufrechterhaltung des Schutzes und des Wohlbefindens der Tiere hier mit der Mißachtung eines Grundsatzes der belgischen Rechtsordnung, und zwar des Grundsatzes der Rechtssicherheit einhergehe. Mit allen Tierarten, die nicht mehr in dieser Liste vorkämen, könne nicht mehr gehandelt werden. Diese Liste sei noch nicht vorhanden und werde naturgemäß unvollständig sein, da sie niemals Gattungen und Untergattungen werde enthalten können. Die übrige Rechtsprechung mache hingegen Gebrauch von Negativlisten, wobei alle Tierarten, die nicht in der Liste der geschützten Tierarten vorkämen, gehalten werden dürften. Solche Listen seien viel besser geeignet, dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu dienen. Die in den Paragraphen 2 und 3 enthaltenen Abweichungen würden die Rechtsunsicherheit noch vergrößern. Des weiteren stehe die Regelung im Widerspruch zum strafrechtlichen Grundsatz, dem zufolge all dasjenige, was nicht verboten sei, erlaubt sei. Indem die eingesetzten Mittel gegen diese beiden Grundsätze verstoßen würden, stünden sie in einem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.11.1. Der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte neue Artikel *3bis* des Gesetzes vom 14. August 1986 mache einen Unterschied, welcher objektiv und angemessen sei. Wenn der König nämlich die Liste der Tiere, deren Haltung erlaubt sei, aufstellen werde, werde Er die gleichen Kriterien anzuwenden haben wie der Gesetzgeber selbst. Die dem König eingeräumte Möglichkeit, die Listen frei zusammenzustellen, verhin-dere keineswegs, daß die vom König angewandten Kriterien objektiv und angemessen würden sein müssen.

Auch der durch Paragraph 2 des neuen Artikels *3bis* eingeführte Unterschied sei objektiv. Alle in Artikel *3bis* genannten Personen seien, abgesehen von den Tierhandlungen, keine Kaufleute, und der Besitz eines Tieres sei jedesmal gerechtfertigt: Tiergärten, Laboratorien würden Tiere im allgemeinen Interesse halten, wohingegen eine Privatperson ausnahmsweise die Erlaubnis erhalte, ein Tier zu halten. So wolle man Amateuren, die in bezug auf bestimmte Tierarten über besonderes Können und Fachwissen verfügen würden, die Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse weiterhin einzusetzen, und zwar im allgemeinen Interesse. Daß Tierärzte berechtigt seien, Tiere im Hinblick auf die ärztliche Versorgung zu halten, sei zweifelsohne gerechtfertigt, genauso wie die Tatsache, daß Tierheime in beschränktem Maße berechtigt seien, Tiere zu halten. Das gleiche gelte für Zirkusse oder Wanderausstellungen.

Dadurch, daß der Gesetzgeber das Halten eines Tieres bei einem Händler zeitlich beschränke und vom Abschluß einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit demjenigen, der sich des Tieres entledigen wolle, abhängig mache, möchte er verhindern, daß der Händler das Tier nicht im Hinblick auf den Wiederverkauf anschaffe, sondern um es zu behalten. Auf diese Weise werde für den Händler das Halten eines Tieres eindeutig auf die im Rahmen der Ausübung seines Berufs erforderliche Zeit beschränkt. Wie bei den übrigen Kategorien von Personen, auf die sich Artikel *3bis* § 2 beziehe, werde also die Tierhaltung Bedingungen unterworfen, die

geeignet seien, sie nur aufgrund des Nutzens, den sie für die zu den jeweiligen Kategorien gehörenden Personen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen spezifischen Tätigkeit darstellen könne, zu erlauben.

Hinsichtlich des neuen Artikels *3bis* § 3 sei darauf hinzuweisen, daß der König bestimmte Kriterien zu beachten haben werde, wenn es darum gehe, zwischen bestimmten Personen, denen das Verbot auferlegt werde, bestimmte Tierarten zu halten, wenngleich sie zu einer der im neuen Artikel *3bis* § 2 genannten Kategorien gehören würden, und anderen Personen, deren Erlaubnis aufrechterhalten werde, zu unterscheiden.

A.11.2. Die Unterscheidung sei ebenfalls adäquat. Bei den in Artikel *3bis* § 2 vorgesehenen Personenkategorien handele es sich - abgesehen von den Handelsgeschäften - nicht um Kaufleute. Die Tierhalter würden gegenwärtig bzw. in Zukunft einer strengen Regelung unterworfen, wobei ihnen Verpflichtungen auferlegt würden. Man könne nichts dagegen einzuwenden haben, daß ein Verkäufer von Tieren diese Tiere nur während einer beschränkten Zeit halten dürfe, da die Tiere für den Wiederverkauf bestimmt seien; außerdem könne man nichts dagegen einzuwenden haben, daß vorher eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und demjenigen, von dem er das Tier gekauft habe, zustande gebracht werde. Dies gehe übrigens auch daraus hervor, daß eine Rechnung ausgestellt werde.

A.11.3. Die ergriffene Maßnahme stehe schließlich im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung. Der Handel mit Tieren, die nicht in der vom König festzulegenden Liste vorkämen, werde nämlich keineswegs verboten. Einzig und allein werde dieser Handel einigen zusätzlichen Bedingungen unterworfen, die gar keine Handelsbeschränkung beinhalten würden. Dieser Handel werde einzig und allein im Hinblick auf die Kontrolle sowie auf die Bekämpfung der Gesetzesumgehung geregelt. Die Zeitspanne, während welcher das Tier vom Händler gehalten werden dürfe, werde also auf eine Frist beschränkt, innerhalb deren es normalerweise möglich sein solle, das Tier zu verkaufen. Indem der Händler außerdem dazu verpflichtet werde, beim Ankauf eine schriftliche Vereinbarung mit demjenigen zu treffen, von dem das Tier im Hinblick auf den Wiederverkauf gekauft werde, werde es möglich sein, zu prüfen, woher das Tier stamme und ob die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllt seien. Es werde also ausgeschlossen, daß das Tier von einem Amateur oder von einer anderen Person, die nicht als Züchter betrachtet werden könne, gezüchtet worden sei.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 922*

A.12. Hinsichtlich der objektiven Beschaffenheit der Unterscheidung wiederholt der Kläger die in seiner Klageschrift vorgebrachten Argumente. Er betont die inadäquate Beschaffenheit der kraft Artikel *3bis* § 1 vom König festzulegenden Liste. Es sei nämlich klar, daß der Handel mit besonders vielen Tierarten, insbesondere allen Gattungen, die nicht in der vom König festzulegenden Liste vorkämen, was sich *ad infinitum* erstrecken könne, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Liste, wenn nicht verboten, so immerhin sehr streng geregelt sein werde, was unausweichlich dazu führen werde, daß der Schwarzhandel mit diesen Tierarten florieren werde wie nie zuvor, mit allen sich daraus ergebenden verheerenden Folgen im Bereich der Hygiene, der Lebensumstände und der Transportumstände. Die adäquate Beschaffenheit der vom König festzulegenden Liste sei also durchaus fraglich.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Klagen wegen des Nichtvorhandenseins des erforderlichen Interesses der klagenden Parteien.

Er macht geltend, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnis-

nummern 921 und 927 nämlich nicht ausschließlich ambulante Hunde- und Katzenhändler seien, weshalb die Ausübung ihres Berufs durch den angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 höchstensfalls eingeschränkt werde. Eine solche Einschränkung genüge - so der Ministerrat - nicht als Grundlage für das rechtlich erforderliche Interesse.

Der Ministerrat macht des weiteren geltend, daß die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 922 sich auf kein aktuelles Interesse im Rahmen ihrer Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 berufen könne, da diese Bestimmung einerseits das Einschreiten des Königs voraussetze, ehe der erlittene Nachteil nachgewiesen werden könne, und andererseits das Halten von Tieren, die nicht in der vom König festzulegenden Liste vorkämen, für die Händler keineswegs verboten, sondern lediglich eingeschränkt und von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werde.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 921 und 927 sind Kaufleute, die Hunde und Katzen auf öffentlichen Märkten verkauften. Sie sind unmittelbar und in ungünstigem Sinne vom angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 betroffen, der den Handel mit Hunden und Katzen auf öffentlichen Straßen sowie auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten sowie bei den Käufern zu Hause untersagt, es sei denn, im letzten Fall geht die Initiative vom Käufer selbst aus. Sie weisen also das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 922 treibt Handel mit verschiedenen Tierarten. Der angefochtene Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 verbietet einerseits das Halten von Tieren, wenn diese Tiere nicht in einer vom König festgelegten Liste aufgeführt werden, sieht andererseits eine gesetzlich festgelegte, allerdings vom König jederzeit aufzuhebende Ausnahme von diesem grundsätzlichen Verbot vor, unter anderem was Handelsgeschäfte betrifft. Als Tierhändler kann der Kläger unmittelbar und in ungünstigem Sinne von einer solchen Bestimmung betroffen sein. Auch die klagende Partei in der Rechtssache mit

Geschäftsverzeichnisnummer 922 weist demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse auf.

B.1.4. Die Unzulässigkeitseinreden werden zurückgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Der einzige Klagegrund in den Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß unter verschiedenen Kategorien von Personen ein Unterschied eingeführt werde, welcher nicht den aus diesen Bestimmungen hergeleiteten Verfassungsmäßigkeitsbedingungen genüge.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

#### *Hinsichtlich der in Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 eingeführten Behandlungsunterschiede*

B.3.1. Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 ersetzt Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 1986 bezüglich des Schutzes und des Wohlbefindens von Tieren. Er lautet folgendermaßen:

« Es ist verboten, Hunde und Katzen auf öffentlichen Straßen, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten sowie bei dem Käufer zu Hause zu verkaufen, es sei denn, im letzten Fall geht die Initiative vom Käufer selbst aus.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß das im ersten Absatz eingeführte Verbot auf andere Tierarten und -kategorien ausdehnen. Er kann jedoch die Aufhebung dieses letzten Verbots zugestehen für den Verkauf auf Märkten durch Personen, die einen anerkannten Tierhandel führen. »

B.3.2. Diese Bestimmung würde nach Ansicht der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 921 und 927 eine diskriminierende Behandlung von Hunde- und Katzenhändlern im Vergleich zu anderen Tierhändlern einerseits und von ambulanten Händlern im Vergleich zu seßhaften Händlern andererseits einführen. Diese Behandlungsunterschiede seien - so diese Parteien - weder objektiv, noch adäquat, noch in angemessener Weise gerechtfertigt.

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung bezweckt an erster Stelle die Vermeidung von Spontankäufen bestimmter Tierarten; Märkte wurden aus verschiedenen Gründen nicht als geeignete Orte für den Kauf und Verkauf dieser Tiere befunden, welche dort oft unbesonnen und unüberlegt gekauft werden. Da sich das Problem am akutesten bei Hunden und Katzen stellte, wurde der Verkauf auf Märkten überhaupt verboten, ohne jegliche Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Verkäufern (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 972-2, SS. 73 und 75). Dieses Verbot wurde auf jeden Handel außerhalb des Handelsgeschäfts, der Züchtereier oder der Wohnung einer Privatperson erweitert. Das Verbot hat ebenfalls zum Zweck, die Überpopulation infolge der häufigen Zucht bei Privatpersonen, die Tiere vor allem in der Öffentlichkeit anboten, zu bremsen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 972-1, S. 4, und Nr. 972-2, SS. 72 und 75). Die angefochtene Bestimmung beruht auch auf der Besorgnis der Öffentlichkeit um die Umstände, unter denen diese Tierarten insbesondere auf Märkten verkauft wurden (ebenda, SS. 8 und 9), sowie auf dem Willen, Mißbräuche zu beseitigen, welche damit zusammenhingen, daß gewisse Laboratorien auch für Versuchszwecke bestimmte Tiere auf Märkten kauften (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 972-2, S. 75). Ein Verbot des Handels mit anderen Tieren als Hunden und Katzen an öffentlichen Orten wurde bei den Vorarbeiten zum Gesetz ausdrücklich in Erwägung gezogen, aber nicht angenommen (*Ann.*, Senat, 18. Januar 1995, SS. 942 und 958).

B.3.4. Die Unterscheidung zwischen Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern ist objektiv, da der Gesetzgeber festgestellt hat, daß Spontankäufe, Überpopulation und die schlechten Bedingungen, unter denen mit Tieren verhandelt wurde, am häufigsten bei Hunden und Katzen auftraten. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber außerdem eine Erweiterung dieses Verbots auf andere Tierarten abgelehnt, indem Änderungsanträge, in denen diese Erweiterung vorgeschlagen

wurde, zurückgewiesen wurden. Die somit durchgeführte Unterscheidung beruht demzufolge auf einem objektiven Kriterium. Der gemachte Unterschied ist auch in angemessener Weise gerechtfertigt, indem er es erlaubt, die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung - der Schutz und das Wohlbefinden von Hunden und Katzen und das Zurückdrängen der Überpopulation dieser Tiere in den Tierheimen - zu erreichen.

B.3.5. Aus den von den klagenden Parteien vorgebrachten Argumenten und Tatsachen kann der Hof nicht ableiten, daß die Unterscheidung zwischen ambulanten und seßhaften Hunde- und Katzenhändlern nicht auf einer objektiven faktischen Grundlage beruhen würde. Diese Unterscheidung ist objektiv, da der Gesetzgeber festgestellt hat, daß es an öffentlichen Orten mehr Anlaß zu Spontankäufen gibt.

Das absolute Verbot, an öffentlichen Orten mit Hunden und Katzen zu handeln, ist auch insofern in angemessener Weise gerechtfertigt, als es die Erfüllung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen ermöglicht, wobei es sich um die Vermeidung von Spontankäufen und Überpopulation sowie um die Verbesserung des Wohlbefindens von Hunden und Katzen handelt. Es steht dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob der Gesetzgeber andere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen hätte, um die gleichen Zielsetzungen bezüglich des Handels mit diesen Tieren in seßhaften Handelsgeschäften zu verfolgen, soweit die beanstandete Maßnahme in Zukunft zur Folge hätte, daß dort mehr Spontankäufe stattfinden würden.

Das Verbot des Handels mit Hunden und Katzen an öffentlichen Orten ist absolut und gilt sowohl für ausschließlich ambulante Händler als auch für seßhafte Händler. Selbstverständlich sind die wirtschaftlichen Folgen der angefochtenen Bestimmung für ambulante Hunde- und Katzenhändler spürbarer als für seßhafte. Der Gesetzgeber ist sich dieser ernsthaften wirtschaftlichen Folgen bewußt gewesen, wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz hervorgeht (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 972-2, S. 75). Dennoch hat er es für unentbehrlich gehalten, ein solches absolutes Verbot einzuführen. Die vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen - insbesondere die Bekämpfung der Überpopulation bestimmter Tierarten - hätten nicht verwirklicht werden können, ohne daß die ergriffene Maßnahme wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Händler mit sich bringt. Außerdem hat der Gesetzgeber dadurch, daß er das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 11 auf den ersten Tag des sechsten Monats nach der Veröffentlichung des Gesetzes festgelegt hat (Artikel 31), die Händler in die Lage versetzt, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten neu zu orientieren, um den

wirtschaftlichen Schaden einzuschränken. Schließlich haben die klagenden Parteien weder im Laufe des Verfahrens bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung, noch während der Behandlung zur Hauptsache mittels relevanter Belege den Umfang ihres angeblichen wirtschaftlichen Schadens nachgewiesen. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, daß die angefochtene Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Folgen in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stünde.

B.3.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich der in Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 eingeführten Behandlungsunterschiede*

B.4.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 führt in das Gesetz vom 14. August 1986 einen neuen Artikel *3bis* ein, der folgendermaßen lautet:

« Art. *3bis*. § 1. Es ist verboten, Tiere zu halten, die nicht zu den in einer vom König festgelegten Liste aufgeführten Arten oder Gattungen gehören. Diese Liste tut der Gesetzgebung bezüglich des Schutzes bedrohter Tierarten keinen Abbruch.

§ 2. In Abweichung von § 1 dürfen Tiere anderer Arten oder Gattungen als derjenigen, die vom König bestimmt werden, gehalten werden:

1° in Tiergärten;

2° durch Laboratorien;

3° *a)* durch Privatpersonen, unter der Bedingung, daß sie nachweisen können, daß die Tiere vor dem Inkrafttreten des in diesem Artikel genannten Erlasses gehalten wurden. Dieser Nachweis ist nicht für die Nachkommen dieser Tiere zu erbringen, vorausgesetzt, daß diese sich beim Erstbesitzer befinden;

*b)* durch Privatpersonen, die von dem für die Landwirtschaft zuständigen Minister nach Gutachten des in Artikel 5 § 2 Absatz 2 genannten Sachverständigenausschusses anerkannt sind.

Der König bestimmt das Verfahren für die Anwendung der in *a)* und *b)* enthaltenen Vorschriften. Er kann außerdem besondere Bedingungen für das Halten und Identifizieren der betreffenden Tiere festlegen;

4° durch Tierärzte, soweit es sich um Tiere von Drittpersonen handelt, die vorübergehend im Hinblick auf veterinärmedizinische Versorgung gehalten werden;

5° durch Tierheime, soweit es sich um einen zeitweiligen Aufenthalt von Tieren handelt, die

beschlagnahmt wurden, ausgesetzt wurden oder angetroffen wurden, ohne daß der Tierhalter identifiziert werden konnte;

6° durch Tierhandlungen, soweit sie die Tiere kurzfristig halten und soweit vorher eine schriftliche Vereinbarung mit den natürlichen oder juristischen Personen im Sinne der Ziffern 1°, 2°, 3° b) und 7° abgeschlossen wurde;

7° in Zirkussen oder Wanderausstellungen.

§ 3. Unbeschadet der in § 2 vorgesehenen Abweichungen kann der König bestimmten in § 2 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen das Halten der von Ihm bestimmten Tiere anderer Arten oder Gattungen untersagen. »

B.4.2.1. Die klagende Partei beanstandet den Behandlungsunterschied, der durch Artikel 3bis § 1 des Gesetzes vom 14. August 1986 zwischen den Haltern von Tieren, die in der vom König festzulegenden Liste aufgeführt sind, und den Haltern von Tieren, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, gemacht wird. Sie kritisiert auch den in Artikel 3bis § 3 desselben Gesetzes vorgesehenen Behandlungsunterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von natürlichen und juristischen Personen, auf die sich Paragraph 2 bezieht, hinsichtlich der vom König zu bestimmenden Tiere anderer Arten oder Gattungen.

B.4.2.2. Wegen der technischen Beschaffenheit der Angelegenheit ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß er weder selbst die Liste der zu schützenden Tierarten aufstellen konnte, noch - trotz des gegenteiligen Gutachtens des Staatsrats (Gutachten vom 18. Mai 1993, *Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 972-1, S. 30) - die Kriterien angeben konnte, auf deren Grundlage der König diese Liste festlegen könnte (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 972-2, SS. 35 bis 39). Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber dem König eine weitgefaßte Beurteilungszuständigkeit eingeräumt hat, läßt sich nicht ableiten, daß er ihn dazu ermächtigt hätte, willkürliche Unterschiede festzulegen.

Wenn der König Seine Zuständigkeiten überschreitet, obliegt es dem ordentlichen Richter bzw. dem Verwaltungsrichter, je nach dem Fall, die gesetzwidrige Verordnung nicht zur Anwendung zu bringen bzw. sie für nichtig zu erklären.

B.4.3.1. Hinsichtlich des Rechts, Tiere zu halten, die nicht in der vom König in Anwendung von Artikel 3bis § 1 festgelegten Liste aufgeführt sind, behandelt das Gesetz selbst die « Tierhandlungen » und die übrigen Kategorien der in Artikel 3bis § 2 genannten natürlichen und

juristischen Personen unterschiedlich, denn die Inhaber von Handelsgeschäften dürfen die Tiere nur halten, soweit dies nur kurzfristig geschieht und sie eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit einem Tiergarten, einem Laboratorium, einer anerkannten Person, einem Zirkus oder einer Wanderausstellung abgeschlossen haben.

B.4.3.2. In Paragraph 1 von Artikel *3bis* verbietet der Gesetzgeber das Halten anderer Tiere als derjenigen, die in einer vom König festgelegten Liste aufgeführt sind. In Paragraph 2 desselben Artikels weicht der Gesetzgeber von diesem Verbot ab, und zwar zugunsten gewisser Privatpersonen oder gewisser Tätigkeiten, die er für förderungswert erachtet hat. Handelsgeschäften hat er den Besitz von Tieren, die nicht gehalten werden dürfen, nur zu dem Zweck erlaubt, den Tiergärten, Laboratorien, anerkannten Privatpersonen, Zirkussen und Wanderausstellungen die Möglichkeit zu bieten, die Tiere, die sie erwerben möchten, durch diese Geschäfte kaufen zu lassen, oder die Tiere, deren sie sich entledigen möchten, durch sie verkaufen zu lassen. Der Umstand, daß der Besitz dieser Tiere in einem Handelsgeschäft nur während einer dazu erforderlichen Zeitspanne erlaubt ist, und insofern, als der Besitz sich aus einer schriftlichen Vereinbarung ergibt, entspricht einer solchen Zielsetzung. Solche Erfordernisse können nicht als diskriminierend bewertet werden.

B.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève